

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 3 (1936-1937)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Die Haftung für Massnahmen des passiven Luftschutzes	155	Die Gefährlichkeit versäumter oder unzureichender Luft-	
Baulicher Luftschutz in Spanien. Von Dr. L. Bendel	159	schutzvorkehrungen	164
Les exercices d'obscurcissement à Genève, les résultats		Der Schutz gegen Gaskampfstoffe	165
obtenus et la réaction de la population	160	Aus Berichten über bauliche Luftschutzmassnahmen.	
La menace de l'air	162	Von Dr. L. Bendel	167
Verdunkelungsaufnahmen	163	Literatur und Zeitschriftenschau	168
		Ausland-Rundschau	169

Die Haftung für Massnahmen des passiven Luftschutzes*)

I.

Die Massnahmen des passiven Luftschutzes erstrecken sich nicht nur auf die Luftschutzorganisationen, sondern auch auf die Verhältnisse allgemeiner Art. Dies gilt namentlich für die Verdunkelung. Je weitere Kreise der Bevölkerung durch die Massnahmen erfasst werden, desto mehr ist die Möglichkeit vorhanden, dass Unfälle eintreten. Die Frage entsteht daher, wer für deren Folgen aufzukommen hat. Es ist erwünscht, die Grundsätze klarzulegen, nach welchen die Haftung bei Massnahmen des passiven Luftschutzes sich richtet.

Zunächst ist festzustellen, dass besondere, im Rahmen des passiven Luftschutzes erlassene Rechtssätze hierüber nicht bestehen. Der Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 29. September 1934 hat allerdings den Bundesrat in Art. 3, Abs. 2, uneingeschränkt ermächtigt, die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege aufzustellen. In allen den Fällen, in denen der Bundesrat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, sind indessen Grundsätze über die Haftung bei Unfällen infolge von Massnahmen des passiven Luftschutzes nicht geschaffen worden. Darin liegt nicht etwa ein Versehen, sondern es wurde davon ausgegangen, dass die Frage der Haftung nach Massgabe der bestehenden Gesetze zu entscheiden sei, selbstverständlich unter Berücksichtigung der für den passiven Luftschutz neu erlassenen Vorschriften und der im Zusammenhange mit ihnen eintretenden Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse.

Den Sachverhalt zu würdigen, wird jeweilen die Aufgabe der Gerichte sein. Auch mit den folgenden Ausführungen soll die Zuständigkeit der Gerichte so

wenig berührt werden wie ihre Pflicht, die Entscheidungen unter Berücksichtigung der Vorschriften für den passiven Luftschutz und der hiermit zusammenhängenden tatsächlichen Verhältnisse zu treffen.

Eine einheitliche besondere Ordnung der Haftungsfragen für den passiven Luftschutz hätte unter keinen Umständen in Betracht kommen können. Die Haftung wird in den bestehenden Bundesgesetzen sehr verschieden geregelt und es wäre schlechthin ausgeschlossen, für den passiven Luftschutz Grundsätze aufzustellen, welche diese Abweichungen ausser acht lassen würden. Auch dies sprach von Anfang an und spricht heute dafür, nicht eine besondere einheitliche Regelung der Haftung bei Massnahmen des passiven Luftschutzes zu treffen.

II.

Der passive Luftschutz dient der äussern und der innern Sicherheit des Landes. Er gehört in dem Sinne zur Landesverteidigung, wie der Inhalt dieses Begriffes infolge der modernen Kriegsführung erweitert worden ist.

Als Massnahmen der Landesverteidigung sind die Vorkehrungen des passiven Luftschutzes in erster Linie für den Kriegsfall bestimmt. Sie müssen jedoch unbedingt im Frieden vorbereitet und erprobt werden. Um letzteres zu erreichen, sind Uebungen unerlässlich, die den Umständen des Ernstfalles nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wurde beispielsweise in der Verordnung betreffend Verdunkelung im Luftschutz, vom 3. Juli 1936, in Art. 10 vorgesehen, dass im Frieden zu Uebungszwecken für bestimmte Gebiete die Massnahmen der Verdunkelung vorübergehend angeordnet werden

*) Le texte français sera publié prochainement.